



-
- Stadtgemeinde Schärding;
Wasserversorgungsanlage;**
- 1. Tiefbrunnen II auf Gst.Nr. 398/3, KG
Schärding-Vorstadt; Zweckänderung samt
Anlagenerweiterungen und -abänderungen;
wasserrechtliche Überprüfung;**
 - 2. Tiefbrunnen I auf Gst.Nr. 398/3, KG
Schärding-Vorstadt; wasserrechtliche
Überprüfung der aufgetragenen
letztmaligen Vorkehrungen**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Stadtgemeinde Schärding

- um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Spruchabschnitt I. des Bescheides des Landeshauptmannes von OÖ vom 20.07.2020, AUWR-2020-160473/10-Wa/Ne, bewilligten Erweiterungen und Abänderungen bei der kommunalen Wasserversorgungsanlage Tiefbrunnen II sowie*
- um Überprüfung der Durchführung der mit Spruchabschnitt II. des oben angeführten Bescheides aufgetragenen letztmaligen Vorkehrungen betreffend den Tiefbrunnen I.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtgemeinde Schärding	
Datum: 30.04.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.



Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.7.2020, AUWR-2020-160473/10-Wa/Ne, wurde der Stadtgemeinde Schärding unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb des Tiefbrunnens II auf Gst.Nr. 398/3, KG Schärding-Vorstadt, zur kommunalen Nutzwasserversorgung und für die diesbezüglich erforderlichen Erweiterungen und Abänderungen bei der Wasserversorgungsanlage entsprechend den im Einreichprojekt „Notbrunnen I und II; Teilweiser Rückbau und Nutzungsänderung auf Nutzwasserversorgung“, Projekt Nr. Z 7865 01, vom Juni 2020 (ausgearbeitet durch die FHCE – Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH, Linz) dargestellten Anlagen und Maßnahmen erteilt.

Unter Spruchabschnitt III. des oben angeführten Bescheides wurde festgestellt, dass das der Stadtgemeinde Schärding verliehene Wasserbenutzungsrecht betreffend die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen I auf Gst.Nr. 398/3, KG Schärding-Vorstadt, erloschen ist und wurde der Stadtgemeinde Schärding in diesem Zusammenhang die Durchführung näher angeführter letztmaliger Vorkehrungen bis 31.12.2021 aufgetragen. Diese Frist wurde mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.11.2021, AUWR-2020-160473/18-Wa/Ne, und vom 21.11.2023, AUWR-2020-160473/23-Wa/Ne, bis 31.12.2025 verlängert.

Die Stadtgemeinde Schärding hat zwischenzeitig unter Vorlage von Unterlagen (ausgearbeitet durch die FHCE – Ziviltechniker GmbH, Linz) die Fertigstellung der mit dem oben angeführten Bescheid bewilligten Erweiterungen und Abänderungen bei der Wasserversorgungsanlage Tiefbrunnen II sowie die Durchführung der aufgetragenen letztmaligen Vorkehrungen betreffend den Tiefbrunnen I angezeigt und um Durchführung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Überprüfung angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung bzw. die Übereinstimmung der durchgeführten letztmaligen Vorkehrungen mit dem wasserrechtsbehördlich erteilten Auftrag überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Sie können in nachstehende Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat „Wasserversorgung Nutzwasserbrunnen Wassergarten“, Projekt Nr. 0127 24 032 vom Dezember 2025, ausgearbeitet durch die FHCE – Ziviltechniker GmbH, Linz

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Stadtgemeindeamt Schärding, Unterer Stadtplatz 1, 4780 Schärding, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (07712/31540)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Schärding
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Schärding, Unterer Stadtplatz 1, 4780 Schärding

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche

Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.